

Aktenvermerk

Konzept für die Durchsetzung von Restitutionsansprüchen unschuldig Verfolgter im Rahmen der Boden- bzw. Industriereform in der SBZ

I. Ausgangslage

In „Die Freie Welt.net“ vom 07.07.2009 sind Äußerungen des früheren Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts und Bundespräsidenten Prof. Dr. Roman Herzog wiedergegeben, die weniger wegen ihres Inhalts überraschen, sondern wegen des Zeitpunkts dieser Äußerungen¹.

Herzog bedauert hiernach, dass nach den „Bodenreformurteilen“ von 1991 und 1996 keine weiteren Schritte zu einer rechtlichen Wiedergutmachung unternommen wurden. Das Bundesverfassungsgericht habe zum damaligen Zeitpunkt auf Grund der Tatsachenlage „nicht anders handeln können“. Das Gericht habe jedoch in seiner Urteilsbegründung den Konfiskationsoptionen „alle rechtlichen Möglichkeiten offen gelassen“. Dies erklärte Roman Herzog im Frühjahr 2009 im Gespräch auf einer Veranstaltung im Hotel „Bayerischer Hof“ in München. Ausweislich des Berichts soll ein Protokoll seiner Äußerungen vorliegen, um dessen Überlassung wir uns bemühen.

Inhaltlich ist diese Aussage aber nun keineswegs überraschend, sondern konsequent. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, aber auch nach der aktuellen Gesetzeslage ist es nämlich durchaus möglich, dass auch Opfer der Boden- bzw. Industriereform, allerdings nur, soweit sie von den deutschen Kommissionen seinerzeit unschuldig verfolgt worden sind, Restitutionsansprüche erlangen. Diese Rechtslage ergibt sich aus § 1 Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 a 2. Halbsatz VermG.

Auf diese Rechtslage hat das Bundesverfassungsgericht in dieser Klarheit erstmals mit seinem Bodenreform-Beschluss vom 18.04.1996² hingewiesen. Ausweislich dieser Entscheidung muss man unterscheiden zwischen sog. Vermögensunrecht, d. h. solchem Unrecht, welches sich allein in den Modalitäten des hoheitlichen Vermögenszugriffs erschöpft, und Verfolgungsunrecht, bei denen sich der hoheitliche Vermögenszugriff lediglich als Nebenfolge weitaus schwererer Menschenrechtsverletzungen erweist. Das Bundesverfassungsgericht sprach in diesem Beschluss von „Unrecht anderer Art“. Mit Blick auf die Regelungen des § 1 Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 a zweiter Halbsatz VermG hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass diese Normen nicht die Wiedergutmachung von Enteignungen bezwecken, sondern die Wiedergutmachung von „Unrecht anderer Art“.

Noch deutlicher hat das Bundesverfassungsgericht auf die bestehende Rechtslage in seiner sog. Stichtagsentscheidung vom 23.11.1999 hingewiesen. Wenn man die – allerdings versteckten – Äußerungen des Bundesverfassungsgerichts richtig analysiert, kann es bei unvoreingenommener Sicht keinem Zweifel unterliegen, dass Opfer der Boden- und Wirtschaftsreform Restitutionsansprüche jedenfalls dann erlangen müssen, wenn im Einzelfall deren Verfolgung zugleich eine Verletzung der Menschenwürde, der Persönlichkeitsrechte sowie des Diskriminierungsverbotes bedeutet und sich nicht in der entschädigungslosen Wegnahme ih-

¹ <http://www.freiewelt.net/nachricht-1416/herzog-bedauert-unterbliebene-wiedergutmachung--f%FCr-bodenreform.html>

² BVerfG, Beschl. v. 18.04.1996, 1 BvR 1452/90 u.a., zitiert nach juris, Rn 107 („Bodenreform-Beschluss“)

res Vermögens erschöpft hat. Das Bundesverfassungsgericht hat dabei ausdrücklich sogar die Qualität nationalsozialistischen Unrechts ausdrücklich verglichen mit der Unrechtsqualität der von der sowjetischen Besatzungsmacht oder von Gerichten und Behörden der Deutschen Demokratischen Republik im Einzelfall begangenen schweren Menschenrechtsverletzungen. In beiden Fällen sei der rechtsstaatswidrige Entzug von Vermögenswerten nur Teil eines weit größeren Unrechts gewesen. Die Opfer hätten oftmals nicht nur Hab und Gut verloren; sondern viele haben schwere persönliche Verfolgung erlitten und Leib und Leben eingebüßt. In beiden Fällen habe der Gesetzgeber das Restitutionsinteresse der Verfolgten als überragenden Gemeinwohlbelang angesehen³.

Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts haben sich nun eine Vielzahl von Opfern der Boden- und Wirtschaftsreform ermutigt gefühlt, ihre Rehabilitierung auf Grund bestehender Gesetze des Bundes zu betreiben. In Betracht kamen hierbei das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) sowie das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG). Auch wenn derzeit noch ernst zu nehmende Versuche unternommen werden, eine Rehabilitierung nach dem StrRehaG durchzuführen⁴, die wir für überzeugend und juristisch auch in sich schlüssig halten, muss auf Grund von zahlreichen obergerichtlichen Entscheidungen der Rehabilitierungsgerichte in den neuen Bundesländern einschließlich Berlin davon ausgegangen werden, dass zwar von den damaligen kommunistischen Machthabern im Einverständnis mit der sowjetischen Besatzungsmacht ein Strafszenario aufgebaut worden ist, welches von den Machthabern auch durchaus erwünscht war, dass aber die Anwendung des StrRehaG dennoch ausscheide, weil es sich bei den angewandten Rechtsvorschriften nicht um Strafrecht „im rechtstechnischen Sinne“ gehandelt habe⁵. Die weitaus meisten dieser Entscheidungen sind in Verfahren ergangen, die von unserer Kanzlei betreut worden sind. Sämtliche Versuche, wegen Verletzung des Willkürverbotes, der Menschenwürde sowie der Persönlichkeitsrechte wegen Verweigerung der Rehabilitierung beim Bundesverfassungsgericht durchzusetzen, sind jedoch gescheitert. In sämtlichen Fällen wurden die Verfassungsbeschwerden begründungslos nicht zur Entscheidung angenommen.

Berücksichtigt man nun diese Rechtslage im Kontext mit den Aussagen von Roman Herzog, so ist davon auszugehen, dass es der Gesetzgeber ist, der die erforderlichen Rechtsgrundlagen für eine vom Bundesgesetzgeber in § 1 Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 a zweiter Halbsatz VermG für adäquat gehaltene Wiedergutmachung nicht geschaffen hat. Daraus kann man also schlussfolgern, dass „der Gesetzgeber“ tätig zu werden hat. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse haben wir nun versucht, die Verabschiedung eines Rehabilitierungsgesetzes beim Bundesverfassungsgericht zu erzwingen mit der Begründung, dass auf Grund gesetzgeberischen Unterlassens ein verfassungswidriger Zustand bestehe, der die damaligen Betroffenen (in der Regel postmortal), aber auch ihre Rechtsnachfolger in ihren Grundrechten verletze, weil diese in Ermangelung von Rehabilitierungsgesetzen nicht in der Lage sind, sich Restitutionsansprüche zu eröffnen, welche der Bundesgesetzgeber ihnen gem. § 1 Abs.7 i.V.m. Abs. 8 a 2. Hs. VermG aber ausdrücklich eingeräumt hat. So degeneriert diese Restitutionsmöglichkeit für die unschuldigen Opfer politischer Verfolgungen unter dem Deckmantel der Entnazifizierung und Entmilitarisierung zu einem „nudum ius“.

³ BVerfG, Urt. v. 23.11.1999, Az.: 1 BvF 1/94, zitiert nach juris, Rn. 105 f.

⁴ Wasmuth/Kempe, Strafrechtliche Rehabilitierung, ZOV 2009, S. 8 ff.

⁵ vgl. nur OLG Dresden, Beschl. v. 27.04.2004, Az.: 4 Ws 4/04, VIZ 2004, 550 f; Beschl. v. 29.04.2004, Az.: 4 Ws 93/03, VIZ 2004, 551 f; OLG Naumburg, Beschl. v. 09.08.2007, Az.: 1 Ws Reh 135/07, ZOV 2009, 29 ff; OLG Rostock, Beschl. v. 25.06.2008, Az.: I WsRH 15/08, ZOV 2009, 31 f; Beschl. v. 15.09.2008, Az.: I WsRH 29/08, OLGR Rostock 2008, 960 ff; Beschl. v. 11.12.2008, Az.: I WsRH 42/08, ZOV 2009, 76 f

II. Keine gesetzgeberischen Pflichten des Bundesgesetzgebers

In der Annahme, der Bundesgesetzgeber habe mit dem VwRehaG und dem StrRehaG, jedenfalls so, wie diese Gesetze von den Fachgerichten angewandt werden, seinen gesetzgeberischen Pflichten nicht genügt, haben wir das Bundesverfassungsgericht in einer Vielzahl von Fällen angerufen. Durch Beschluss vom 14.12.2008⁶ hat das Bundesverfassungsgericht zusammenfassend festgestellt, dass die Rehabilitierung nicht auf das Faktum gerichtet werden könne, dass seinerzeit die Betroffenen entschädigungslos enteignet worden sind. Diese Aussage ist richtig, weil entschädigungslose Enteignungen grundsätzlich nur Vermögensunrecht bedeuten können, nicht jedoch personenbezogenes Unrecht. Nur personenbezogenes Unrecht kann aber einer Rehabilitierung zugänglich sein.

Die zweite Aussage ist diejenige, dass man aus der sowjetischen Vorbedingung auch ableiten müsse, dass niemand allein wegen des Umstandes rehabilitiert werden könne, weil er überhaupt den Maßnahmen der Boden- bzw. Industriereform zum Opfer gefallen ist. So paradox dies erscheinen mag, sind auch diese Aussagen nachvollziehbar und keineswegs dem Anliegen der meisten Opfer schädlich. Boden- und Industriereform stellten sich nämlich nach den von den damaligen Machthabern verfolgten Zielen lediglich als Vollzugsakte dar⁷. Ausgehend von der damaligen Faschismustheorie, die vor allem in der stalinistischen UdSSR, aber auch in den anderen kommunistischen Staaten der Welt verbreitet war (und teilweise sogar noch ist), wurde der Faschismus anders als von den Meinungsvertretern der westlichen Demokratien nicht etwa als eine Ansammlung staatlich organisierten persönlichen Unrechts der Protagonisten des Dritten Reichs angesehen; sondern man sah die Ursachen für das Entstehen des Nationalsozialismus in den bestehenden Eigentums- und Wirtschaftsstrukturen. Großgrundbesitz und privater Besitz an Produktionsmitteln wurden allgemein für das Entstehen des Nationalsozialismus, der als logische Folge des Kapitalismus in seiner pervertiertesten Ausprägung angesehen wurde, bezeichnet⁸. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum KPD-Verbot⁹ wurden die Konfiskationen im Rahmen der Boden- und Industriereform als Maßnahmen des Klassenkampfes eingesetzt. Allerdings muss man berücksichtigen, dass in Einzelfällen auch durchaus berechtigterweise, und zwar im Einklang mit dem zwingenden Völkerrecht (Art. 43 der Haager Landkriegsordnung), gegen einzelne Betroffene durchaus auch rechtsstaatskonform hätte vorgegangen werden können. Auch in den Westzonen haben nicht nur viele Protagonisten des Dritten Reichs, sondern auch führende Militärs, Juristen und auch Unternehmer von Industriebetrieben ihre Einstufung als Hauptschuldige oder Belastete hinnehmen müssen, was dann zur Folge hatte, dass auch hier zu Wiedergutmachungszwecken des nationalsozialistischen Unrechts das Vermögen eingezogen werden konnte¹⁰. Spezifisch bei der Bodenreform ist z. B. zu bedenken, dass im Rahmen die-

⁶ BVerfG, Beschl. v. 14.12.2008, Az.: 2 BvR 2338/07 u. a.

⁷ In den Ländern der ehemaligen amerikanischen Besatzungszonen wurden Bodenreformgesetz auf Geheiß der Besatzungsmacht verabschiedet, die vorsahen, dass der ehemaligen aktiven Parteimitgliedern der NSDAP gehörende land- und forstwirtschaftliche Grundbesitz zu Zwecken der Bodenreform und Aufsiedlung herangezogen werden könne; vgl. zur Gesetzeslage in Bayern: Art. II Nr. 2 des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 18. September 1946 (BayBS IV S. 336; zitiert nach: Beilage 3854 des Bayerischen Landtages. 3. Legislaturperiode, vom 22.09.1958, S. 4 r.Sp. Allerdings durfte die Bodenreformkommissionen nur dann Land in Anspruch nehmen, wenn zuvor der Betroffene im Spruchkammerverfahren rechtskräftig als Sühnemaßnahme zur Vermögenseinziehung herangezogen worden war.

⁸ vgl. statt aller: Meyer-Seitz, Die Verfolgung von NS-Straftaten in der Sowjetischen Besatzungszone, 1998, S. 41

⁹ BVerfG, Urt. v. 17.08.1956, Az.: 1 BvB 2/51

¹⁰ Besonders ausgeprägt waren die Berliner Sühneverfahren, die vom Berliner Senat auf der Grundlage des Zweiten Gesetzes zum Abschluss der Entnazifizierung vom 20.12.1955 (GVBl. für Berlin, S. 1022 ff) durchge-

ser Aktion auch die Nachlässe eines Hermann Göring sowie eines Joachim von Ribbentrop eingezogen worden sind. Dass die Bodenreform durchaus einen Mischcharakter hatte und nicht generell als Instrument des Klassenkampfes qualifiziert werden kann, hat z. B. das Bundesverwaltungsgericht in seinem Grundsatzurteil vom 07.07.1977¹¹ sehr instruktiv herausgearbeitet. Die Nachfahren des als Hauptkriegsverbrecher zum Tode verurteilten ehemaligen Reichsaußenministers Joachim von Ribbentrop haben nach dem Krieg im Hinblick auf den Verlust eines Gutes von mehr als 100 ha im Rahmen der Bodenreform eine Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz verlangt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in letzter Instanz diese begehrte Hauptentschädigung versagt mit der Begründung, dass die im Jahre 1945 durchgeführte Konfiskation solcher Vermögensgegenstände, die einer als Hauptkriegsverbrecher verurteilten Person gehörten (hier: landwirtschaftliches Vermögen) durch obrigkeitliche Maßnahmen auch dann, wenn sie formell im Rahmen der Bodenreform vollzogen wurden, grundsätzlich nicht in Zusammenhang mit den in der SBZ entstandenen politischen Verhältnissen steht.

Erst vor dem Hintergrund dieser Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wird der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14.12.2008 verständlich. Allein der Umstand, dass jemand von den Boden- bzw. Sequesterkommissionen im Rahmen der Boden- bzw. Industriereform persönlich und politisch verfolgt worden ist, begründet als solcher wegen des Mischcharakters dieser Maßnahmen noch keinen Anspruch auf Rehabilitierung. Es muss aber differenziert werden zwischen unschuldig Verfolgten und solchen Betroffenen, bei denen der oftmals lediglich pauschal erhobene Schuldvorwurf eine gewisse Substanz hatte. Um ein Beispiel zu nennen: Die Nachlässe des Hermann Göring und des Joachim von Ribbentrop durften nicht etwa deswegen im Rahmen der Bodenreform eingezogen werden, weil diese als „Junker und Großgrundbesitzer“ Garanten für das Entstehen des Nationalsozialismus, den Bestand der Herrschaft auf dem Lande sowie für die Eroberungskriege insbesondere gegen die östlichen Nachbarstaaten verantwortlich seien¹². Diese pauschale Beschuldigung ist selbstverständlich absurd. Dennoch ist die Verfolgung im Rahmen der Bodenreform in diesen beiden spezifischen Fällen verständlich und auch bei Anlegung rechtsstaatlicher Maßstäbe nachzuvollziehen, weil beide sich wegen persönlicher, individuell zurechenbarer Handlungen in einem solchen Maße schuldig gemacht haben (und zwar auch nach dem Reichsstrafgesetzbuch!), dass die Einziehung des Vermögens als Beitrag zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gerechtfertigt war. Auch in den Westzonen – wiederholt – ist dies ja nicht anders gehandhabt worden.

III. Inhalt der zu verabschiedenden Gesetze durch die allein hierfür zuständigen Landesgesetzgeber

Auffällig war für uns, dass in seinem Beschluss vom 14.12.2008 das Bundesverfassungsgericht nicht etwa über alle von uns anhängig gemachten Verfassungsbeschwerden entschieden hat, sondern exakt zehn Verfassungsbeschwerden ausgespart hat, die zu jenem Zeitpunkt schon seit als mehr als fünf Monaten anhängig und teilweise sogar mit Eilanträgen verbunden waren. Uns waren nämlich vor der besagten Entscheidung selbst Bedenken gekommen, ob der Bundesgesetzgeber überhaupt für die Verabschiedung der von Verfassungs wegen für erforderlich gehaltenen Gesetze zuständig ist, und wir haben unsere Bedenken auch vor seiner Ent-

führt worden sind; nähere Einzelheiten hierzu in Botor, Das Berliner Sühneverfahren – Die letzte Phase der Entnazifizierung, Jur. Diss. Kiel 2005

¹¹ BVerwG, Az.: III C 50.76, zitiert nach juris, Rn. 23 ff

¹² In Art. 1 der jeweiligen Bodenreform-Verordnungen haben die Landesverwaltungen den pauschalen Schuldvorwurf gegen Junker und Großgrundbesitzer“ mit dieser Begründung zu legitimieren versucht.

scheidung dem Bundesverfassungsgericht schriftsätzlich dargelegt. Wir haben daraufhin intensiv im Bundesarchiv Koblenz recherchiert, um die in den Ländern der westlichen Besatzungszonen einschließlich Berlin–West durchgeführten Entnazifizierungsverfahren nachzuzeichnen. Die so gewonnen Erkenntnisse haben uns in den Stand gesetzt, Schlussfolgerungen für die noch nicht vollständig durchgeführte Entnazifizierung in den neuen Bundesländern einschließlich Berlin–Ost zu ziehen. Wir haben im Rahmen unserer Recherchen herausgefunden, dass gegen den Nachlass des zum Tode verurteilten Generalobersts Alfred Jodl ebenso wie gegen den früheren Reichskanzler Franz von Papen durch deutsche Spruchkammern in Bayern Sühneverfahren eingeleitet worden sind¹³. In beiden Fällen bestand hier aber die Möglichkeit, den gegen die Betroffenen erhobenen Schuldvorwürfe überprüfen zu lassen. Im Falle des Alfred Jodl führte dies zu einer faktischen, im Falle des Franz von Papen sogar zu einer förmlichen Rehabilitierung mit der Folge, dass an die Witwe des Alfred Jodl der nach dem Urteil von Nürnberg gesperrte Nachlass herausgegeben worden ist¹⁴. An Franz von Papen wurde letztlich das gesamte Vermögen herausgegeben, welches zunächst auf Grund eines Spruchs der Hauptspruchkammer Nürnberg–Fürth eingezogen worden ist¹⁵. Auffällig ist, dass in beiden Fällen die Nachprüfung der Schuldvorwürfe in rechtsstaatlich geregelter Form durch die Spruchkammern auf der Grundlage von Landesgesetzen erfolgt ist. Es lag also nahe zu überprüfen, auf welcher juristischen Grundlage diese Entscheidungen ergangen sind.

Die Überprüfung der Schuldvorwürfe von Personen, gegen die ein Sühneverfahren (im Falle des Alfred Jodl) bzw. ein Entnazifizierungsverfahren (im Falle des Franz von Papen) eingeleitet worden ist, beruhte ausnahmslos auf landesgesetzlicher Grundlage. Die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit der Länder für Entnazifizierungsgesetze folgt aus Art. 70 GG. Die Rechtsmaterie der Entnazifizierung wurde nämlich nach einer vom Deutschen Bundestag im Jahre 1950 getroffenen Grundsatzentscheidung nicht als Strafrecht angesehen, was die konkurrierende Zuständigkeit von Bund und Ländern nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG begründet hätte¹⁶. Die Rechtsvorschriften „zur Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus“ wurden als ein von den Besatzungsmächten oktroyiertes Recht verstanden, welches eigenständiger Art sei und nicht dem klassischen Strafrecht im Sinne unserer Deutschen Rechtsordnung zugeordnet werden könne, so die damals sich durchsetzende Rechtsauffassung. Die Entscheidung im Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht, der sich das Plenum des Deutschen Bundestages angeschlossen hat, wurde mit elf zu acht Stimmen getroffen.

Dieser rechtshistorische Hintergrund wäre möglicherweise eine Begründung für die von den Rehabilitierungsgerichten immer wieder vertretene Auffassung, dass hier das StrRehaG nicht anwendbar sei. Die Gerichte bejahen hier zwar ein Strafszenario, welches von den damaligen Machthabern auch durchaus gewollt gewesen sei, die Vorschriften stellten aber kein Strafrecht „im rechtstechnischen Sinne“ dar. Das Oberlandesgericht Dresden spricht in diesem Zusammenhang im Anschluss an eine Entscheidung des Landgerichts Altenberg (Thüringen) aus dem Jahre 1947¹⁷ von Verwaltungsakten „mit politischem Strafcharakter“. Ein derartiges Recht ist aber unserer Rechtsordnung gänzlich fremd und nach Auffassung des Rehabilitierungsgerichtes auch nicht mit Verwaltungsstrafverfahren vergleichbar, die früher vor allem im

¹³ Die Akten der Spruchkammerverfahren betreffend den Nachlass von Alfred Jodl sowie das Entnazifizierungsverfahren Franz von Papen befinden sich im Hauptstaatsarchiv München.

¹⁴ Verfügung des Berufungshauptklägers bei der Berufungskammer München vom 04.09.1953, Az.: H/1031/52 des Hauptkammer München, Bl. 135

¹⁵ Spruch der Hauptkammer München vom 16.05.1956, Az.: H 10800, B. 95

¹⁶ Stenografische Berichte des Deutschen Bundestages, 92. Sitzung v. 18.10.1950, vgl. dort den Bericht des MdB Dr. Menzel (SPD), S. 3431 ff (3433)

¹⁷ LG Altenburg, Urt. v. 18.12.1946, NJ 1947, 218

Steuerrecht von Finanzbehörden praktiziert und letztendlich materiell dem Strafrecht zugeordnet worden sind¹⁸.

Folgt man aber, ob nun rechtlich zutreffend oder nicht, der Auffassung, dass es sich bei den Maßnahmen im Rahmen der Boden- und Industriereform nicht um strafrechtliche Maßnahmen im rechtstechnischen Sinne gehandelt habe, so ist nun der Landesgesetzgeber verpflichtet, auch für die neuen Länder entsprechende „Abschlussgesetze zur Entnazifizierung“ zu schaffen. Dieser Weg wird von uns derzeit konsequent verfolgt.

IV. Zur angeblichen Vorbedingung

Sowohl die Regierung der UdSSR als auch der DDR haben stets zum Ausdruck gebracht, dass sie die Maßnahmen im Zuge der Boden- und Wirtschaftsreform als solche der Entnazifizierung und der Entmilitarisierung Deutschlands ansehen¹⁹. Aus diesem Gesichtspunkt forderten sie Bestandsschutz für diese Maßnahmen als solche. Die Bundesregierung hat diesen Rechtsstandpunkt ausweislich der Gemeinsamen Erklärung vom 15.06.1990 aber nur „zur Kenntnis genommen“²⁰, was dazu führt, dass die der Boden- und Industriereform zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften als solche „zur Befreiung des Deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus“ eingeordnet werden müssen, die somit unter Art. 139 GG fallen und verfassungsfest sind²¹.

Konkret bedeutet dies zunächst, dass die Bundesregierung die Durchführung der Boden- und Industriereform sowie die hierzu generell erlassenen Rechtsvorschriften nicht als solche etwa völkerrechtlich überprüfen und in toto aufheben darf. Eine weitergehende Bedeutung hat die sowjetische Vorbedingung jedoch nicht.

V. Zum angeblichen Rehabilitierungs- und Restitutionsverbot

Aus dem Vorbringen der Regierung der UdSSR folgt, dass sie unter den „Maßnahmen“, die nicht nachträglich vom besiegten Deutschland zur Disposition gestellt werden sollten, lediglich – wiederholt – die abstrakten Rechtsvorschriften verstanden hat. Ausweislich einer klarstellenden Bemerkung des früheren sowjetischen Botschafters Terechow an Herrn Dr. Ma-

¹⁸ Das BVerfG hat solche Verwaltungsstrafverfahren für verfassungswidrig erklärt, vgl. BVerfG, Urt. v. 06.06.1967, Az.: 2 BvR 375/60, 2 BvR 53/60, 2 BvR 18/65, BVerfGE 22, 49 = BGBl 1967, 626 = NJW 1967, 1219

¹⁹ vgl. die Erklärung der Regierung der DDR zu den Eigentumsverhältnissen vom 01.03.1990, in: Deutsche Einheit, Dokumente zur Deutschlandpolitik, 1998, Dok. 201A (S. 906 f; ferner die von der Regierung der UdSSR vorgelegten „Grundprinzipien für eine abschließende völkerrechtliche Regelung mit Deutschland“, Dok. 325C, Anl. 3 zur Sitzung in Bln.-Niederschönhausen vom 22.06.1990 zu Ziffer 4 (S. 1253 f),

²⁰ Schäuble hat das zuvor von der Regierung der UdSSR übermittelte Memorandum als „Warnung“ verstanden in dem Sinne, dass die UdSSR nicht wolle, dass Deutsche über ihre Enteignungsmaßnahmen zu Gericht sitzen und ihre Nachkriegsentscheidungen als Siegermacht in Zweifel ziehen oder gar umstürzen, vgl. den vorstehend zitierten Dokumentenband, S. 148.

²¹ Art. 139 GG wurde von Herzog in seiner Kommentierung in Maunz/Dürig (Kommentar zum Grundgesetz, 19. Lfg., Anm. 4) deswegen als „obsolet“ bezeichnet, weil in den damaligen Bundesländern Abschlussgesetze zur Entnazifizierung verabschiedet worden waren, welche die Überprüfung der Schuldvorwürfe von Entnazifizierungskommissionen, Spruchkammer oder Spruchgerichten in justizförmiger Weise unter der Geltung des Grundgesetzes ermöglichten. Damit hätte Art. 139 GG eigentlich gestrichen werden können. Dass dies aber nicht geschah, könnte auf die frühere Präambel zum Grundgesetz zurückzuführen sein, die ja ein Wiedervereinigungsgebot beinhaltete, so dass möglicherweise damals die Notwendigkeit gesehen worden ist, dass die der Bundesrepublik beitretenden Bundesländer ihrerseits Abschlussgesetze zur Entnazifizierung verabschieden müssten.

daus sollen und dürfen aber die jeweiligen Einzelfälle sorgfältig dahingehend überprüft werden, ob die jeweils Betroffenen tatsächlich Nazi- und Kriegsverbrecher waren und der Schuldvorwurf mit den entsprechenden Rechtsfolgen seinerzeit zutreffend erhoben bzw. ausgesprochen wurde. Hier dürfe sogar vermutet werden, dass es damals nicht mit rechten Dingen zugegangen sei, das völkerrechtskonforme Programm der Entnazifizierung und Entmilitarisierung also im Einzelfall zu klassenkämpferischen Zielen völkerrechtswidrig missbraucht worden ist²². Kwizinskij hat gegenüber Herrn Dr. Madaus ergänzend erklärt, die UdSSR habe – wie auch die Westmächte – lediglich die Legitimität der Maßnahmen zur Entnazifizierung und Entmilitarisierung sicherstellen wollen²³.

Dem – nicht klar zum Ausdruck gebrachten, aber möglicherweise von der Regierung der DDR gewünschten – Ansinnen, darüber hinaus auch ohne Ansehung der jeweiligen Einzelfälle diese festzuschreiben und einer Überprüfung unzugänglich zu machen, hat die Bundesregierung indessen widersprochen, um nicht die völkerrechtliche Unwirksamkeit des abzuschließenden Einigungsvertrages gem. Art. 53 WVRK (Wiener Vertragsrechtskonvention) zu riskieren. Entsprechend hat der Bundesgesetzgeber daher in § 1 Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 a zweiter Halbsatz VermG zum Ausdruck gebracht, dass nach Rehabilitierung und Aufhebung der Vermögenseinziehungen auch „Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage“ einer Restitution nach dem VermG unterliegen. Dies entspricht der klaren Rechtslage, auf die das Bundesverfassungsgericht in den beiden eingangs erwähnten Entscheidungen hingewiesen und die Prof. Herzog nunmehr aufgegriffen hat.

Fazit also: Es gibt weder ein Rehabilitierungs- noch ein Restitutionsverbot im Einzelfall, aber immer ist ein Rehabilitierungsverfahren Voraussetzung für die anschließende Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche. Die Rehabilitierung darf sich aber nicht auf das Faktum der entschädigungslosen Enteignung richten – diese stellte nur Vermögensunrecht dar und ist alleine nicht rehabilitierungsfähig –, aber auch der Umstand, dass jemand im Zuge der Boden- oder Wirtschaftsreform von Boden- oder Sequesterkommissionen erfasst worden ist, kann nicht Gegenstand eines Rehabilitierungsverfahrens sein, weil die abstrakten Maßnahmen als solche der „Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus“ verfassungsfest sind. Rehabilitierungsfähig sind aber die von deutschen Kommissionen getroffenen Auswahlentscheidungen. Gegenstand der Rehabilitierung kann also nur die Überprüfung des Schuldvorwurfs sein.

Dieser von den Regierungen der UdSSR und DDR zum Ausdruck gebrachte Wille, wie ihn die Bundesregierung auch verstanden hat, hat dann zu den Formulierungen in der gemeinsamen Erklärung und dem gemeinsamen Brief an die vier Siegermächte geführt.

VI. Keine Erfüllung des Verfassungsauftrages der Länder durch das AusglLeistG

Von deutschen Politikern, aber auch von Behörden und Gerichten wird nicht selten der Einwand erhoben, die adäquate Wiedergutmachung auch von politischen Verfolgungen im Rahmen der Boden- und Wirtschaftsreform geschehe nach dem Ausgleichsleistungsgesetz, ist rechtlich unhaltbar.

²² vgl. Madaus, Allianz des Schweigens, 1. Aufl. 2002, S. 224

²³ vgl. Madaus, a.a.O., S. 225

Das AusglLeistG ist erklärtermaßen kein Rehabilitierungsgesetz und kann dies auch nicht sein. Zum Einen handelt es sich hierbei um ein Bundesgesetz und ist als solches ein reines Wiedergutmachungsgesetz. Die Wiedergutmachung im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 9 GG beschränkte sich ursprünglich auf den Ausgleich von Vermögensschäden, die durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft verursacht worden sind²⁴. Entsprechendes kann sicher auch gelten für den Erlass von Normen, die vermögensrechtliche Folgen von rechtsstaatlich nicht hinnehmbaren Enteignungen oder Vermögenseinziehungen im Beitrittsgebiet durch die stalinistische Gewaltherrschaft regeln. Entsprechend hat der Gesetzgeber auch folgerichtig ausdrücklich klargestellt, dass „mit dem AusglLeistG lediglich Vermögensinteressen berücksichtigt und keine Rehabilitierungen (für persönlich erlittenes Unrecht) betrieben werden“ soll²⁵. Anderenfalls wäre das AusglLeistG deswegen verfassungswidrig, weil die insoweit dann gegebene Gesetzgebungszuständigkeit der Länder (vgl. Art. 70 GG, s. o.) durch den Bund verletzt worden wäre.

VII. Wiedergutmachung der Boden- und Industriereform in den Programmen der CDU/CSU und FDP

Nachdem jahrelang das Thema der Konfiskationen zwischen 1945 und 1949 von allen politischen Parteien mit der Begründung tabuisiert worden ist, das Bundesverfassungsgericht habe ja abschließend alles entschieden, und gegen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts werde keine Partei tätig, wird diese Rechtsmaterie jetzt wieder zum Gegenstand der Parteipolitik. Dabei ist allerdings auffällig, dass keine der genannten Parteien diese Konfiskationen als vermögensrechtliche Folgen von (im Einzelfall) schwerem Unrecht ansehen, sondern einen generalisierenden Standpunkt in Bezug auf diese Maßnahmen einnehmen.

In seinem 60. Ordentlichen Bundesparteitag in Hannover vom 15. bis 17.05.2009 hat die FDP unter anderem den Beschluss gefasst, (S. 33)²⁶:

„Die Enteignungen in der Folge der sog. Bodenreform bleiben ein Unrecht. Die Frage des Alteigentums ist in den neuen Bundesländern zwar rechtsverbindlich entschieden. Dies schließt politische Initiativen aber nicht aus. Es gibt noch so genanntes Alteigentum in Staatsbesitz. Die FDP wird sich dafür einsetzen, dass Alteigentümern die Möglichkeit eröffnet wird, dieses zu erwerben. Dafür kann das bei Mauergrundstücken gewählte Verfahren einen Anhaltspunkt bieten.“

In ihrem Wahlprogramm 2009 hat die CDU in dem Abschnitt „Recht sichert Freiheit“ (dort: S. 57) folgende bemerkenswerte Aussage getroffen²⁷:

„Einheit vollenden bedeutet auch den Rechtsfrieden mit den Menschen herstellen, denen Entschädigungsansprüche zugesprochen sind. Diese müssen unverzüglich auf der Basis der Anfang der Neuniger Jahre getroffenen Regelungen erfüllt werden.

Die durch den Zeitablauf eingetretenen Änderungen dürfen nicht zu Lasten der Betroffenen gehen, Fristen müssen angepasst werden.“

²⁴ Maunz, in: Maunz/Dürig, Komm. zum Grundgesetz, Lfg. 23, Art. 74 Rn. 125

²⁵ Wasmuth/Kempe, Repressionsunrecht infolge des sächsischen Volksentscheids, in: ZOV 2008, 232 <241 m.Sp.> unter Hinweis auf BT-Drs. 12/4994, S. 68

²⁶ <http://www.aren.org.de/are/files/pdf%20beschluss%20s%2033.pdf>

²⁷ <http://www.aren.org.de/are/?q=de/node/1043#attachments> (Anhang 2)

Zu der Forderung der FDP ist allerdings zu bemerken, dass auf diese Weise nachträglich zum Nachteil der Betroffenen in eine eigentumsrechtliche Position eingegriffen wird. Diejenigen nämlich, die von den zuständigen deutschen Gerichten oder Behörden rehabilitiert worden sind und bei denen eine im Zusammenhang mit der politischen Verfolgung geschehene Vermögenseinziehung aufgehoben ist, haben einen unbedingten Anspruch auf Restitution gem. § 1 Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 a zweiter Halbsatz VermG. Würde man diesen Restitutionsanspruch beseitigen und stattdessen einen Entschädigungsanspruch analog den Opfern der Mauergrundstücksenteignungen zusprechen, so würde man zwei völlig verschiedene Sachverhalte rechtlich gleich bewerten und sich dann auch in Widerspruch setzen mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Insgesamt aber ist immerhin zu begrüßen, dass sich die Politik, zumindest die Parteien aus dem bürgerlichen Lager, dieses Themas wieder annehmen, welches von der SPD, den Grünen und der Linken als angeblich abgehandelt abgetan wird. Bemerkenswert ist dabei allerdings eine Äußerung von Herrn Dr. Gregor Gysi (MdB) anlässlich einer Wahlveranstaltung in Mecklenburg-Vorpommern gegenüber einem Verwandten meiner Ehefrau. Der Verwandte, ein Adeliger aus der weit verzweigten Familie der von Maltza(h)n, hat Gysi etwas provokant gesagt, es gehe ja nicht an, dass das Eigentum an die Junker und Großgrundbesitzer zurückgegeben werde, weil diese ja Erzreaktionäre seien und Hitler zur Macht verholfen hätten. Außerdem hätten sie ja auch viele Eroberungskriege im Osten zu verantworten. Gysi antwortete daraufhin, dass die Linke diesen Standpunkt niemals eingenommen hätte. Die Linke hätte nur stets betont, dass im Rahmen der Boden- und Industriereform eben auch Personen erfasst worden sind, die sich während der nationalsozialistischen Herrschaft schwerer Verbrechen schuldig gemacht haben. Dass diese rehabilitiert würden und ihr Eigentum zurück erhielten, sei nun absolut unakzeptabel, weil dies ja sonst zu dem Resultat führen würde, dass die Deutschen aus der Geschichte immer noch nichts gelernt haben. Diejenigen aber, deren Vorfahren unschuldig verfolgt worden seien, sollten selbstverständlich ihr Vermögen zurückerhalten. Die DDR habe auch niemals etwas anderes gefordert.

Von daher sehen wir gute Möglichkeiten, dass die von uns nunmehr beim Bundesverfassungsgericht vorgetragene Lösung des Problems auch eine ausreichende politische Akzeptanz findet.

Bad Ems, 07.07.2009

gez. Dr. Thomas Gertner, Rechtsanwalt